SPANIENS MITTELMEERKÜSTE

Barcelona & Valencia: die beiden 'Trend-Metropolen'

Barcelona – Montserrat – Sitges – Penedes – Tarragona – Peñiscola – Valencia



Ihr Reisepreis
pro Person
€ 1.799,-

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der DEWEZET zum Flughafen Hannover und zurück
- Flug von Hannover nach Barcelona und zurück
- Übernachtungen in 4-Sterne-Hotels in Barcelona und Peñiscola
- Highlights der Metropole Barcelona
- Historische Altstadt von Peñiscola

Ihr Reisetermin:
03.10. bis 10.10.2027

50 JAHRE DEWEZET Leserreisen

SPANIENS MITTELMEERKÜSTE

Barcelona & Valencia: die beiden 'Trend-Metropolen'

Begleiten Sie uns auf eine faszinierende Reise voller architektonischer Wunder, tief verwurzelter Geschichte und mediterraner Lebensfreude. Von der pulsierenden Metropole Barcelona und dem heiligen Berg Montserrat führt Sie dieser Weg entlang der malerischen Küste zu geschichtsträchtigen Küstenorten und römischen Spuren. Erleben Sie eine perfekte Mischung aus geführten Entdeckungen, historischer Vielfalt und entspannten Stunden am tiefblauen Meer.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Barcelona
Flug von Hannover nach Barcelona. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Fahrt zu Ihrem Hotel in Barcelona. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen in Barcelona und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Stadtrundfahrt Barcelona
Frühstück im Hotel. Die Hauptstadt Kataloniens ist zweifellos eine wunderbare Stadt. Mit ihrer günstigen Lage im Nordosten der iberischen Halbinsel, ihrem angenehmen Klima das ganze Jahr über und der Gastfreundschaft ihrer fast drei Millionen Einwohner. Es erwartet Sie eine Stadt voller Leben und Charme. Vor allem architektonisch ist Barcelona eine sehr vielseitige Stadt mit vielen herausragenden Bauwerken. Nennenswert ist das Gotische Viertel der Stadt, die Ramblas, der Plaza de Cataluña, der Passeig de Gracia, La Sagrada Familia, Hospital de Sant Pau, Park Güell, Barcelonas Hafenviertel, Kolumbus-Denkmal und das Picasso Museum. Am Nachmittag in der Altstadt freie Zeit zur Verfügung. Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug Montserrat
Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie in das Hinterland von Barcelona, zu dem Kloster von Montserrat, das sich in einem Felsenhorst befindet. Der nach allen Seiten steil abfallende Gebirgsstock mit seiner höchsten Erhebung, dem 1235 m hohen "Pic de Sant Jeroni", bildet fast den geographischen Mittelpunkt Kataloniens. Im Laufe der Jahrtausende formten dann Wind, Regen, Schnee, Hitze und Kälte jene Formen, die die Phantasie des Betrachters auch heute noch immer nachhaltig anregen. Der Montserrat hat offenbar schon sehr früh eine religiöse Bedeutung erhalten. Belegt ist, dass schon in vorchristlicher Zeit hier ein Venustempel gestanden haben muss. 1025 wurde dann das Kloster Montserrat gegründet. Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Fahrt nach Peñiscola / Besichtigung Sitges und Tarragona
Nach dem Frühstück Fahrt in den Seebadeort nach Sitges. Hier gibt es zahlreiche Kleinode der Architektur und des Jugendstils. Entlang der Strandpromenade gibt es prächtige Villen aus dem 20. Jahrhundert. Das alles überragende Bauwerk ist die auf einem Felsen am Strand erbaute Kirche des heiligen Bartholomäus und der heiligen Thekla. Im 19. Jahrhundert profitierte Sitges von dem königlichen Dekret, dass Katalonien direkt mit Amerika Handel betreiben durfte. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts kehrten viele ehemalige Einwohner, die es in Amerika zu Reichtum gebracht hatten zurück nach Sitges. Hier bauten sie prachtvolle Villen, die noch heute zu sehen sind. Weiterfahrt in die Stadt Tarragona, die im Jahre 218 v. Chr. während des Zweiten Punischen Krieges von den Römern gegründet worden ist. Davon zeugen die zahlreichen Überreste in dieser Stadt, die während der Stadtrundfahrt besichtigt werden. Weiterfahrt nach Peñiscola zu Ihrem Strandhotel. Abendessen und Übernachtung in Hotel.

5. Tag: Halbtagesausflug Peñiscola
Frühstück. Mit seiner einzigartigen historischen Altstadt auf einem Felsen und dem fünf Kilometer langen Strand ist Peñíscola einer der wichtigsten Urlaubsorte Spaniens. Die heutige Altstadt war damals eine Burg. In der Antike und im frühen Mittelalter war der Platz bereits von Karthagern, Griechen, Phöniziern, Römern und Arabern besiedelt und befestigt worden. Die heutige Burg wurde vom Templerorden von 1294 bis 1307 auf den Ruinen einer maurischen Festung erbaut. Rückfahrt nach Salou. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Valencia
Frühstück im Hotel. Lassen Sie heute einfach noch mal die Seele baumeln, die mediterrane Atmosphäre sorgt für Entspannung und Erholung. Optional können Sie an einem Ausflug nach Valencia, der drittgrössten Stadt Spaniens, teilnehmen. Die Stadt wurde 138 vor Christus von dem römischen Konsul Decimus Brutus Callaicus gegründet. Valencianische Bankiers hatten Königin Isabella das Kapital für die Seereise von Kolumbus im Jahre 1492 geliehen. Die Besichtigung beginnt gleich mit einem ersten Höhepunkt, nämlich einen Rundgang durch Stadt der Künste und Wissenschaften, erbaut von des weltberühmten Architekten Santiago Calatrava. Beeindruckend ist die extravagante Oper und Musikpalast mit vier Sälen auf 37.000 m² Gesamtfläche; die Bau-









kosten betrugen 300 Millionen Euro. Das Opernhaus wurde am 25. Oktober 2006 eröffnet. Danach geht es in das Zentrum von Valencia mit seinen beeindruckenden Herrschaftshäusern und Monumenten aus vergangener Zeit. Wir sehen die alte Seidenbörse aus dem Jahre 1482, die alte Stadtmauer und die Kathedrale. Der Innenbesuch der Kathedrale ist moeglich. Diese wurde auf den Überresten einer alten Moschee aufgebaut. Zudem wird in der Kathedrale in einer Seitenkapelle ein Kelch aus Achat aufbewahrt, der von den Gläubigen als Heiliger Kelch als der Heilige Gral verehrt wird. Hier könnte auch die Sage des Heiligen Grals ihren Ursprung gefunden haben. Freizeit und Rückfahrt zum Hotel in Peñiscola. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Zur freien Verfügung
Frühstück. Entspannen Sie in der Hotelanlage oder am Strand. Oder Sie nutzen die Zeit für eigene Entdeckungen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland
Frühstück. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen von Barcelona und Rückflug nach Hannover.

Flug-, Hotel- und Programmänderungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.

Einreisevorschriften:
Für die Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:
Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	Sept.	Oktober	November
Peniscola	25	20	16

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der DEWEZET zum Flughafen Hannover und zurück
- Flug von Hannover nach Barcelona und zurück
- 7 Übernachtungen in Hotels der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC (3 x in Barcelona und 4 x in Peñiscola)
- 7 x Frühstücksbuffet
- 1 x Abendessen am Ankunftstag
- 4 x Abendessen im Hotel **inkl. Tischwein und Wasser** (Tag 4 bis 7)
- Halbtagesausflug Barcelona
- Ganztagesausflug Montserrat
- Besichtigung Sitges
- Besichtigung Tarragona
- Halbtagesausflug Peñiscola
- Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder
- Deutsch sprechende Reiseleitung während der Reise
- Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet
- Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer
- Reisepreis-Sicherungsschein
- Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Ganztagesausflug Valencia: **€ 129,- p. P.**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:
03.10. bis 10.10.2027
Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person
€ 1.799,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 399,-

BESONDERER HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Barcelona eine City Tax für touristische Leistungen erhebt.

BUCHUNG & BERATUNG

50 JAHRE DEWEZET Leserreisen

Infos, Prospekte und Buchungen:
Dewezet
Servicepoint, Osterstraße 19, 31785 Hameln
Pyrmonter Nachrichten
Heiligenangerstraße 28-30, 31812 Bad Pyrmont
Buchungen nur in Hameln möglich

Tel. 05151/200-555
Email: reise@dewezet.de

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen
mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.
Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite **http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf** abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.
Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de

Stand: 23.03.2026